



## Statuten

Kurzbeschreibung	Statuten Swiss Wushu Federation
Datum / Version	09.04.2024 / V10
Autor	Sami Ben Mahmoud / Zeno Streich
Status	Genehmigt



## Inhaltsverzeichnis

<b>STATUTEN DER SWISS WUSHU FEDERATION .....</b>	<b>3</b>
<b>1 NAME UND SITZ .....</b>	<b>3</b>
<b>2 DEFINITION VON WUSHU.....</b>	<b>3</b>
<b>3 ZWECK UND MITTEL .....</b>	<b>3</b>
<b>4 MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
4.1 SCHULMITGLIEDER .....	5
4.2 PARTNER .....	6
4.3 PASSIVMITGLIEDER.....	6
4.4 EINZELMITGLIEDER .....	6
4.5 EHRENMITGLIEDER .....	7
<b>5 FINANZIERUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>6 ORGANISATION .....</b>	<b>8</b>
6.1 GENERALVERSAMMLUNG .....	8
6.2 VORSTAND.....	9
6.3 DIE GESCHÄFTSLEITUNG .....	10
6.4 REVISIONSSTELLE .....	10
6.5 UNTERSCHRIFTEN REGELUNG.....	10
<b>7 AUFLÖSUNG VON SWISSWUSHU .....</b>	<b>10</b>
<b>8 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT.....</b>	<b>11</b>
<b>9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>11</b>
<b>ANHANG A: MITGLIEDERBEITRÄGE .....</b>	<b>12</b>



# Statuten der Swiss Wushu Federation

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Wushu Federation (swisswushu) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

## 2 Definition von Wushu

Unter Wushu versteht swisswushu alle Kampfkunstsysteme chinesischen Ursprungs, seien es innere oder äussere Stilrichtungen sowie die damit verbundene Wissenschaft, Philosophie und Kultur.

Unter der Sportart "Wushu / Kung-Fu" bietet swisswushu folgende Disziplinen an: Modern Taolu, Traditional Taolu (inkl. Taiji), Qingda, Tuishou  
In dieser Sportart gilt ein Niederschlagsverbot in allen Aktivitäten (Training und Wettkampf) in sämtlichen Disziplinen und allen Altersstufen.

Unter der Sportart "Vollkontakt Kung-Fu" bietet swisswushu folgende Vollkontakt-Disziplinen an: Sanda, Sanda Light, Leitai

## 3 Zweck und Mittel

Swisswushu bezweckt die Förderung und Verbreitung von Wushu in der Schweiz und übt die Funktion eines Dachverbandes aus. swisswushu ist politisch und konfessionell neutral und ist nicht gewinnorientiert. Der Verband kann zur Erreichung seines Zwecks anderen Organisationen und Verbänden beitreten.

Der Zweck soll folgendermassen erreicht werden:

- Bestimmung einer einheitlichen Verbandspolitik
- Unterhalt einer Geschäftsstelle
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung für Wushu und die Mitglieder
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber öffentlichen und privatrechtlichen Stellen
- Aufstellen und durchsetzen einheitlicher Reglemente, Vorschriften und Richtlinien
- Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
- Organisation der Trainer / Leiterausbildung
- Durchführung von Wettkämpfen insbesondere der Schweizer Meisterschaft
- Pflegen nationaler und internationaler Kontakte, insbesondere zu den übergeordneten Verbänden
- Mitgliedschaft bei internationalen und nationalen Verbänden
- Konzeption und Durchführung von Massnahmen zur Nachwuchsförderung
- Aufstellung einer Nationalmannschaft und Vertretung der Schweiz an internationalen Wettkämpfen durch die Nationalmannschaft
- Unterstellung der Mitglieder unter das Dopingreglement der internationalen und nationalen Verbände sowie unter die Bestimmungen der WADA (World Anti Doping Agency) und Durchsetzung entsprechender Sanktionen.



swisswushu setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. swisswushu anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. swisswushu und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: DopingStatut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

swisswushu unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für swisswushu selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. swisswushu sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

## 4 Mitgliedschaft

Es werden folgende Mitgliedschafts-Arten unterschieden:

- Schulmitglieder
- Partner
- Passivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Um Mitglied werden zu können, muss ein Aufnahmegesuch zuhanden des Vorstandes gestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme unter dem Jahr ist der vollständige Jahresbeitrag geschuldet.

Der Austritt ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Eine Rückerstattung des bezahlten Jahresbeitrages ist ausgeschlossen. Kein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat einen Anspruch auf Anteile des Vermögens von swisswushu.



Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden kann wer

- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften oder Entscheide missachtet
- finanzielle Verpflichtungen gegenüber swisswushu nicht erfüllt
- dem Ansehen von swisswushu oder der Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes schadet
- den Zielsetzungen und Interessen von swisswushu widerhandelt

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand oder die Geschäftsleitung das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

## **4.1 Schulmitglieder**

Als Schulmitglied können Unterrichtsstätten aufgenommen werden, die Wushu praktizieren und folgende Bedingung erfüllen:

- Vollständige Lizenzierung aller Mitglieder
- Anmeldung aller Unterrichts-Standorte als Mitglied
- Lauterkeit in der Werbung und der Pressearbeit
- Anerkennung der offiziellen Organisationen des nationalen und internationalen Sports
- Umsetzung der Swiss Olympic Ethik Charta
- Organisation eines swisswushu Event/Turnier alle 3 Jahre (bei Turnierteilnahme)

Rechte

- Auflistung im Schulverzeichnis der swisswushu Homepage
- Auflistung in den Print-Medien (Verbands-Magazin, Programmhefte etc.)
- Auflistung in der Wushu-Werbung
- Verwendung des swisswushu Member-Logos
- Stimmrecht an der Generalversammlung  
max. 3 Stimmen pro Aktivmitglied, abhängig von der Anzahl aktiver Lizenzen des Vorjahres
  - <25 Lizenzen = 1 Stimme
  - ≥25 Lizenzen = 2 Stimmen
  - ≥50 Lizenzen = 3 Stimmen
- Vermittlung von Interessenten durch swisswushu

Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Pünktliche Begleichung des Mitgliederbeitrages
- Teilnahme an der Generalversammlung
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen, Änderungen des Ansprechpartners etc.
- Umsetzung der Swiss Olympic Ethik Charta



## **4.2 Partner**

Als Partner können Organisationen aufgenommen werden, welche die Interessen chinesischer Kampfkunst, Kultur oder verwandter Themen vertreten.

### Rechte

- Auflistung auf der swisswushu Homepage als Partner
- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht

### Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen, Änderungen des Ansprechpartners etc.

## **4.3 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können Unterrichtsstätten aufgenommen werden, welche die Interessen chinesischer Kampfkunst, Kultur oder verwandter Themen vertreten. Ausserdem können Schulen aufgenommen werden, die sich der Sanda-League anschliessen möchten.

### Rechte:

- Auflistung auf der swisswushu-Homepage als Passivmitglied
- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht

### Pflichten:

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen, wie z.B. Adressänderungen, Änderungen des Ansprechpartners

## **4.4 Einzelmitglieder**

Einzelmitglied ist jede natürliche Person, die über eine gültige swisswushu Lizenz verfügt.

### Rechte

- Teilnahme an swisswushu Veranstaltungen und Turnieren
- Teilnahme an swisswushu Schulungen
- Erlangung von offiziellen Graduierungen

### Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Pünktliche Begleichung des Mitglieder- / Lizenzbeitrages
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen
- Einhaltung der Swiss Olympic Ethik Charta



## **4.5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um Wushu oder die Swiss Wushu Federation in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

### Rechte

- Auflistung auf der swisswushu Homepage als Ehrenmitglied
- Teilnahme an swisswushu Veranstaltungen und Turnieren
- Teilnahme an swisswushu Schulungen
- Erlangung von offiziellen Graduierungen
- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht

### Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen
- Einhaltung der Swiss Olympic Ethik Charta

## **5 Finanzierung**

Swisswushu finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Lizenzen und Passgebühren
- Erträgen von Veranstaltungen und Seminaren
- Sponsoring sowie Verkauf von Artikeln (Pin, T-Shirt, etc.)
- Spenden und übrige Erträge
- Beiträge öffentlicher und privatrechtlicher Stellen
- Gönnerbeiträge

Für die Verbindlichkeiten von swisswushu haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder ist somit ausgeschlossen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.



## 6 Organisation

Die Organe von swisswushu sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

### 6.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die zur Teilnahme verpflichtet sind:

- Schulmitglieder

Ohne Stimmrecht aber zur Teilnahme verpflichtet sind:

- Vorstand
- Geschäftsführer

Auf freiwilliger Basis ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind:

- Funktionäre von swisswushu auf Einladung des Geschäftsführers
- Partner
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Teilnahmeberechtigte, die keine natürlichen Personen sind, können maximal 2 Delegierte entsenden wobei der Stimmberechtigte zu benennen ist. Die Delegierten sind vom Mitglied spätestens zwei Wochen vor der GV namentlich zu melden. Ein Teilnehmer kann maximal ein Stimmrecht ausüben, eine Vertretung mehrerer Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Einladung hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die zur Abstimmung vorgesehenen Details werden den Stimmberechtigten spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Das Protokoll der Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens 45 Tage nach der Versammlung zugestellt. Werden innert 30 Tagen nach Versand keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.





Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Décharge-Erteilung an die Organe
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Athletenvertreters
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung von swisswushu
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand dies für notwendig erachtet. Einem entsprechenden Begehren ist innert drei Monaten zu entsprechen.

Mitglieder mit ausstehenden Mitgliederbeiträgen haben kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen führt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen sind untersagt.

## **6.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 3-5 Mitgliedern, davon 1 Athletenvertreter

Es darf nicht mehr als 1 Vorstandsmitglied derselben Mitgliederschule/Organisation angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bildet die strategische Führung von swisswushu.

Der Athletenvertreter wird vom Athletenrat gewählt.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, welche mit der Olympia-Periode abgestimmt wird.

Wer dem Vorstand während 3 Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächste Amtsperiode nicht wählbar. Sollte mindestens eine Amtsperiode als Athletenvertreter absolviert worden sein, gilt eine Beschränkung auf 4 Amtsperioden.

Im Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein, der Mindestanteil sollte 40% betragen.

Der Vorstand bildet die strategische Führung von swisswushu und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Eine Vorstandssitzung ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Traktanden 7 Tage im Voraus einzuberufen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können auch noch bei Sitzungsbeginn Traktanden aufgenommen werden. Vorstandssitzungen können auch ad hoc einberufen werden. Die dort gefassten Beschlüsse sind aber den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Die Beschlüsse erlangen nur Gültigkeit, wenn die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder nachträglich ihre Zustimmung derart erteilen, dass sich insgesamt ein zustimmender Entscheid ergibt.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident bzw. der Versammlungsleiter führt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es können auch Zirkularbeschlüsse, d.h. Beschlüsse auf dem Schriftwege, gefasst werden. Diese sind aber nur dann gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

### **6.3 Die Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung von swisswushu ist verantwortlich für die Führung der Geschäftsstelle und den operativen Betrieb des Verbandes im Rahmen des genehmigten Budgets gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Sie steht unter der Leitung eines Geschäftsführers und wird vom Vorstand eingesetzt. Ist keine Geschäftsleitung bestimmt so wird sie vom Vorstand wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist der primäre Ansprechpartner für die Mitglieder und unterstützt diese in ihren Aktivitäten.

Es obliegt der Geschäftsleitung Kommissionen (Technik, Schiedsrichter etc.) zu bilden und zu leiten und Funktionäre zu ernennen, um die Zweckerreichung von swisswushu sicherzustellen.

### **6.4 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisions-Stelle für dieselbe Amtsdauer wie den Vorstand. Die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach dem Rechnungslegungshandbuch von Swiss Olympic. Gemäss diesen Bestimmungen unterliegt die Swiss Wushu Federation der eingeschränkten Revision. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **6.5 Unterschriften Regelung**

Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung zeichnen rechtlich bindend mit Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Kassa-, Bank- und Postcheckverkehr.

## **7 Auflösung von swisswushu**

Die Auflösung kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 2/3 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anlässlich dieser Generalversammlung wird gleichzeitig festgelegt, wie das noch bestehende Vermögen verwendet werden soll. Die freiwerdenden finanziellen Mittel werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.



## 8 Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit swisswushu, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus den finanziellen Verpflichtungen gegenüber swisswushu ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Zuständiges Schiedsgericht ist das internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

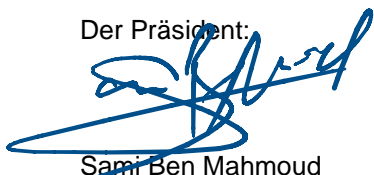
## 9 Schlussbestimmungen

Sollten sich Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Verständlichkeit der Statuten ergeben, so ist stets der deutsche Text verbindlich.

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung der Swiss Wushu Federation vom 09. März 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2023.

Tuggen, 21.03.2024  
Swiss Wushu Federation

Der Präsident:



Sami Ben Mahmoud

Ein Vorstandsmitglied:



David Schneebeili



## Anhang A: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten

Die Generalversammlung vom 15. August 2020 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

**Schulmitgliederbeitrag:**

CHF 350.-/Jahr pro juristische Person, inkl. aller Standorte

**Passivmitglieder:**

CHF 0.-/Jahr

**Mitgliederbeitrag Partner:**

CHF 0.-/Jahr

**Einzelmitglieder:**

Die Einzelmitgliedschaft ist mit dem Erwerb der Lizenz abgegolten es wird kein zusätzlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

Diese Mitgliederbeiträge bleiben in Kraft, bis die Generalversammlung einen neuen Beitrag festlegt.

Ittigen, 15. August 2020

Swiss Wushu Federation

Der Präsident:

Sami Ben Mahmoud

Ein Vorstandsmitglied:

Thomas Trefzer